



Landkreis
Esslingen

Konzeption Hilfen bei häuslicher Gewalt für den Landkreis Esslingen

Die folgende Konzeption wurde von einer Arbeitsgruppe der Kreisarbeitsgemeinschaft Hilfen gegen häusliche Gewalt erstellt.

Verabschiedet: Oktober 2008
Überarbeitet: Juni 2015

- I. Vorwort**
- II. Prävention**
 - 1 Allgemein**
 - 2 Öffentlichkeitsarbeit**
 - 3 Einbeziehung von Dritten**
 - 4 Fachliche Fortbildung**
- III. Intervention kraft gesetzlichen Auftrags**
 - 1 Polizei**
 - 2 Ortspolizeibehörde**
 - 3 Kreisjugendamt**
 - 4 Staatsanwaltschaft**
 - 5 Amtsgericht**
- IV. Psychosoziale Intervention**
 - 1 Krisenbetreuung in der Akutsituation**
 - 2 Opferberatung**
 - 3 Täterarbeit**
 - 4 Kinder als Opfer**
 - 5 Frauenhaus**
- V. Idealtypische kooperative Vorgehensweise**
- VI. Abschließende Stellungnahmen und Ausblick**
- VII. Maßnahmenvorschläge / Empfehlungen**

I. Vorwort/Beteiligte Stellen

Häusliche Gewalt hat einen Paradigmenwechsel erfahren: Gewaltbetroffene, dies sind insbesondere Frauen und Kinder, müssen nicht mehr flüchten, sondern können in ihrer vertrauten Umgebung bleiben. Ein Zusammenspiel neuer Gesetzgebungen auf Bundesebene, veränderter polizeilicher Maßnahmen auf Landesebene sowie Initiativen adäquater psychosozialer Unterstützungsangebote machen diesen veränderten Umgang mit häuslicher Gewalt möglich.

Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung“ - kurz Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist im Jahr 2002 in Kraft getreten. Parallel dazu wurde der bereits existierende § 1361b BGB „Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben“ sowie entsprechend § 14 LPartG neu gefasst. Die Zielsetzung der Neuregelungen ist die Schaffung eines transparenten, einheitlichen und opfergerechten Rechtsschutzes. Mit Erlass dieses neuen zivilrechtlichen Gesetzeswerks sollen Mängel der bestehenden Schutzmöglichkeiten vor Gewalt und Bedrohung beseitigt werden. Mit Einführung des § 238 StGB (Nachstellung) zum 30.03.2007 wurde der strafrechtliche Schutz für Stalking-Opfer erweitert.

Die einzelnen Bundesländer waren im Rahmen des Aktionsplans aufgefordert, den polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt zu ändern. Opfer häuslicher Gewalt sollen im Zwischenraum zwischen Gewaltvorfall, Antragstellung und Gerichtsentscheid durch polizeiliche präventive Maßnahmen nahtlos geschützt werden. Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland dafür den Wohnungsverweis bzw. die Wegweisung als neue Interventionsstrategie bei häuslicher Gewalt in einem Modellversuch erprobt. Nach erfolgreichem Abschluss wurde der Wohnungsverweis anschließend landesweit eingeführt.

Mit einem Wohnungsverweis kann der Täter von der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr für einen bestimmten Zeitraum aus der gemeinsamen Wohnung gewiesen werden. Dies bewirkt zweierlei: Zum einen wird das Opfer nach einem Gewaltvorfall in seinem Wohnraum vor weiteren Gewalthandlungen geschützt. Zum Zweiten wird eine Situation geschaffen, in der das Opfer ohne direkte Hinderung und Beeinflussung durch den Täter über weitere Schritte nachdenken und diese in die Wege leiten kann. Entscheidet es sich für die Beantragung zivilrechtlicher Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann der Zeitraum bis zum gerichtlichen Beschluss durch den Wohnungsverweis überbrückt werden. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil sich in einem schwebenden Verfahren die Gefahr für das Opfer tendenziell verschärft.

Um ein abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten Stellen sicherzustellen, bedarf es einer organisierten Vernetzung mit allen Akteurinnen und Akteuren im Themenfeld Häusliche Gewalt. Die Koordination dieses Netzwerkes muss von einer Institution verbindlich geleistet werden, um die Effektivität zu gewährleisten. Basierend auf den Erfahrungen in der Stadt Esslingen wurden landkreisweit weitere Runde Tische „Häusliche Gewalt“ etabliert, in Nürtingen, Kirchheim Umland, Kirchheim Stadt, Plochingen und auf den Fildern. Der Runde Tisch „Häusliche Gewalt“ Esslingen wird von der Beauftragten für Chancengleichheit der Stadt Esslingen organisiert, alle anderen von der zuständigen Sozialplanerin des Landkreises. Bei den Runden Tische treffen sich die regional zuständigen Kooperationspartner der Polizei, Ordnungsämter, Frauen- und Männerinterventionsstelle, soziale Dienste des Landkreises und der großen Kreisstädte und psychologische Beratungsstellen, sowie weiterer relevanter Akteure zwei Mal jährlich. Sie pflegen einen intensiven Austausch und laden auch externe Fachleute ein. Konkrete Projekte, wie ein Flyer zur Gewalt im häuslichen Bereich und regelmäßig eine Aktion zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, werden in Arbeitsgruppen vorbereitet. Insbesondere wollen die Runden Tische auch präventiv arbeiten und die Öffentlichkeit für das Thema Häusliche Gewalt sensibilisieren sowie Betroffene auf die Hilfsangebote aufmerksam machen.

Das Landratsamt Esslingen hat am 06.06.2008 eine **Kreisarbeitsgemeinschaft „Hilfen gegen häusliche Gewalt“** ins Leben gerufen. Ständige Mitglieder dieser Kreisarbeitsgemeinschaft sind Vertreter und Vertreterinnen von Institutionen, die in Fällen von häuslicher Gewalt zusammenarbeiten und auf eine Optimierung der Strukturen hinwirken. Insbesondere sind dies Vertreter von Landratsamt, Polizei, Ordnungsamt, Justiz, Beratungsstellen, Frauenhäuser und Frauenbeauftragte. Die in der Kreisarbeitsgemeinschaft erarbeitete Konzeption „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ wurde am 27.11.2008 im Sozialausschuss verabschiedet. Die Konzeption enthält Maßnahmen der Gewaltprävention, sowie ein proaktives qualifiziertes Hilfsangebot für Opfer, Täter und betroffene Kinder durch eine aufeinander abgestimmte Kooperation der beteiligten Institutionen im Landkreis Esslingen. Die beteiligten Institutionen arbeiten zeitnah und methodisch nach festgelegten Standards vernetzt zusammen. Der Weiterführung der Konzeption wurde nach einer Erprobungsphase am 21.06.2012 durch den Sozialausschuss zugestimmt. Die Kreisarbeitsgemeinschaft hat weiterhin den Auftrag auf eine Optimierung der Strukturen hinzuwirken.

In der Kreisarbeitsgemeinschaft Hilfen gegen häusliche Gewalt unter Leitung der Sozialdezernentin sind folgende Institutionen vertreten:

- Vereine Frauen helfen Frauen
- Psychologische Beratungsstellen für Familie und Jugend
- Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch
- Weißer Ring e. V. Kreisverband
- Notfallnachsorgedienst des Deutschen Roten Kreuzes
- Sozialberatung Stuttgart e. V.
- Städtische Soziale Dienste
- Polizeipräsidium Reutlingen, Referat Prävention
- Staatsanwaltschaft Stuttgart
- Amtsgerichte
- Ordnungsämter
- Kreissozialamt
- Amt für Soziale Dienste
- Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke
- Beauftragte für Chancengleichheit
- Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
-

Diese Konzeption soll das Vorgehen der Kooperationspartner bei Hilfen in Fällen häuslicher Gewalt und Präventionsmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahbereich qualifiziert beschreiben.

II. Prävention

II. 1 Allgemein

Neben einer zeitnahen und qualifizierten Intervention ist auch die Prävention bei häuslicher Gewalt wichtig und möglich. Prävention gegen häusliche Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nicht nur die mit direkten Hilfen beteiligten Institutionen, sondern auch die Öffentlichkeit und Dritte sollten deshalb eingebunden und sensibilisiert werden.

II. 2 Öffentlichkeitsarbeit

Nachbarn, Freunde, Angehörige und das gesamte Umfeld nehmen sehr wohl wahr, wenn häusliche Gewalt passiert. Eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit mit Darstellung der staatlichen und privaten Hilfsangeboten, soll zur Ächtung dieser Gewalt und einer Sensibilisierung von Dritten, zum Beispiel Ärzten, Hebammen, Arbeitskollegen, Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Arbeitgebern, Vereinskameraden, Moschee- und Glaubensgemeinschaften usw. beitragen. Der Gedanke der Zivilcourage wäre hier wünschenswert.

II. 3 Einbeziehung von Dritten

Vielversprechende Ansätze gibt es genügend: so könnte die **Ärzterschaft** für die Thematik besser einbezogen werden, um potenzielle Opfer häuslicher Gewalt über entsprechende Beratungsangebote zu informieren. Die aussagekräftige Dokumentation entsprechender Verletzungen anhand des „Leitfadens für Ärztinnen und Ärzte in Fällen häuslicher Gewalt“ ist insofern ein erster Schritt. Beim Erkennen der Misshandlungen und bei der Verhinderung weiterer Straftaten fällt der Ärzteschaft eine Schlüsselrolle zu. Ärztinnen und Ärzte sind oft die erste Anlaufstelle, bei denen Opfer häuslicher Gewalt Hilfe suchen. Aber auch Hebammen haben intensive Kontakte zu Frauen und Familien und werden – insbesondere von Frauen mit Migrationshintergrund – oft um Hilfe gebeten.

Für Kinder sind Gewalterfahrungen - sei es, dass sie die Gewalt gegen ein Elternteil miterleben, sei es, dass sie selbst geschlagen werden - stets traumatische Erlebnisse. Wer Gewalt in der Familie als Konfliktlösungsmittel kennen gelernt hat, wird diese später mit hoher Wahrscheinlichkeit auch andernorts als probates Mittel zur Konfliktlösung anwenden. Diese Gewaltkreisläufe gilt es zu durchbrechen. Betroffene Kinder und Jugendliche suchen sich oft als ersten Ansprechpartner Gleichaltrige, ihre „Peergroup“. Deshalb wäre ein erfolversprechender Präventionsansatz, betroffene Kinder und Jugendliche über die **Schulen** zu erreichen. Minderjährige könnten nicht nur über das Thema Gewalt in Paarbeziehungen informiert, sondern auch auf die Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden. Ihnen wird aufgezeigt, wie sie sich selbst oder der Freundin/dem Freund professionelle Hilfe zukommen lassen können. Um das Thema häusliche Gewalt im Unterricht zu thematisieren, bedarf es einer zielgerichteten Information von Lehrkräften.

Darüber hinaus ist es denkbar, weitere Beteiligte einzubeziehen. Dies könnten andere Behörden, **Firmen, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammer sowie Krankenkassen** sein. Letztlich wäre auch zu überlegen, inwieweit Bürgerschaftliches Engagement für Präventionsprojekte in Betracht gezogen werden kann.

Die Kreisarbeitsgemeinschaft Hilfen gegen häusliche Gewalt wird den Aspekt der Prävention aufgreifen und konkrete Schritte zur Erreichung der Zielgruppen erörtern.

II. 4 Fachliche Fortbildung

Die Kreisarbeitsgemeinschaft wird versuchen, für die im Netzwerk arbeitenden Fachkräften in den Behörden und den Beratungsstellen fachliche Fortbildungen zu initiieren. Dies könnte ein Fachtag für alle Helfer bei häuslicher Gewalt sein, der einerseits fachliche und rechtliche Informationen beinhaltet, andererseits den Austausch von Erfahrungen ermöglichen soll. Ziel eines solchen Fachtags soll die Verbesserung der Hilfen bei häuslicher Gewalt sein. Hierzu bedarf es kompetenter Referenten. Zur Zielgruppe gehören Mitarbeiter in den Ordnungs-, Sozial- und Ausländerämtern, den Beratungsstellen, den Frauenhäusern, den Sozialen Diensten sowie Familienhelferinnen, Hebammen und Frauen- bzw. Kinderärzte, das Personal in der Notaufnahme der Kliniken, den Opferberatern (Nachsorgedienste, Opferschutzhelfer, Zeugenbegleiter usw.). Die Ergebnisse eines Fachtags oder Workshops zum Thema Hilfen gegen häusliche Gewalt sollten pressewirksam veröffentlicht werden.

III. Intervention kraft gesetzlichen Auftrages

III. 1 Polizeivollzugsdienst

III. 1.1 Ziele polizeilichen Einschreitens

- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten/Gewalteskalationen
- Schutz und Sicherheit der Opfer
- Konsequente Strafverfolgung
- Ächtung von Gewalt als Mittel der Konfliktbehandlung
- Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Polizei
- Verbesserungen der Kooperationen aller mit der Thematik befassten Personen/Einrichtungen

III. 1.2 Polizeiliche Maßnahmen im Überblick

Gefahrenabwehr

Als mögliche Maßnahmen kommen in Betracht:

- Streitschlichtung
- Gewahrsamnahme
- Wohnungsverweis
- Gefährderansprache
- Beschlagnahme des Wohnungsschlüssels

Strafverfolgung

- Beweissicherung des subjektiven/objektiven Tatbefundes
- Strafprozessuale Maßnahmen (z. B. vorläufige Festnahme/ Beschlagnahme/ Vernehmung/Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht)
- Anzeigenvorlage an die Staatsanwaltschaft

Verfahrensablauf bei Wohnungsverweisen

Voraussetzung für einen Wohnungsverweis ist, dass auf Grund der aktuellen Sachlage Tötlichkeiten zu erwarten sind, die in erheblichen Umfang hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung) beeinträchtigen. Dies ist nicht der Fall bei Beleidigung. Der Wohnungsverweis muss nach den polizeilichen Grundsätzen erforderlich, geeignet und angemessen sein, die Gefahr zu beseitigen. Erforderlich ist der Wohnungsverweis, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Zuhilfenahme eines Gerichtes, die akute Gefahr von tätlichen Auseinandersetzungen nicht beseitigt werden kann, z. B. zur Nachtzeit. (Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg – Wohnungsverweisverfahren in Fällen Häuslicher Gewalt).

Dem Betroffenen ist mitzuteilen, auf welchen räumlichen Bereich sich der Wohnungsverweis erstreckt. Seine Wohnungsschlüssel sind sicherzustellen und ggf. zu beschlagnahmen. Dem aus der Wohnung Verwiesenen ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die weitere Anschrift bzw. Erreichbarkeit ist festzuhalten, ggf. ist ein Zustellungsbe-

vollmächtiger zu bestimmen. Das „Täterinformationsblatt“ für den Betroffenen sowie der Flyer der Männerinterventionsstelle der Sozialberatung Stuttgart e. V. sind – soweit möglich - auszuhändigen.

Dem Opfer ist Inhalt und Bedeutung des erfolgten Wohnungsverweises darzulegen und zu erläutern. Ebenso sind Verhaltensmaßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung des Wohnungsverweises zu besprechen, hierzu ist ihm ein polizeilicher Ansprechpartner zu benennen. Die Unterrichtung weiterer Stellen (Notfallnachsorgedienst, Opferberatung, Täterberatung, Soziale Dienste) erfolgt einzelfallbezogen.

III. 1.3 Kooperationen

Kreisarbeitsgemeinschaft

Das Polizeipräsidium Reutlingen wird in der Kreisarbeitsgemeinschaft „Hilfen gegen häusliche Gewalt“ durch das Sachgebiet Prävention vertreten.

Runde Tische „Häusliche Gewalt“

Bei den Runden Tischen sind die jeweils regional zuständigen Ansprechpartner für Opferschutz bzw. in Fällen häuslicher Gewalt vertreten.

Opferberatung und Opferschutz

Wurde das Einverständnis zur Datenweitergabe erteilt, werden Vor- und Familiennamen sowie die Wohnanschrift und Erreichbarkeit des Opfers zeitnah an die zuständige Opferberatung weitergeleitet.

Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt

Sind Kinder bei Häuslicher Gewalt betroffen oder anwesend, hat durch die Polizei eine förmliche Mitteilung an Soziale Dienste und Jugendamt zu erfolgen. Im Einzelfall sind Sofortmaßnahmen zum Schutz von Kindern zu treffen. Eine Meldung soll auch dann erfolgen, wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht zweifelsfrei belegen lässt.

III. 2 Ortspolizeibehörde

III. 2.1 Ziele

- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten
- Schutz und Sicherheit der Opfer
- Schaffen eines Zeitfensters (Dauer Wohnungsverweis) für die Inanspruchnahme weiterer Opferschutzmaßnahmen
- Ächtung von Gewalt als Mittel der Konfliktbehandlung
- Sensibilisierung von Opfer und Täter über Beratungsmöglichkeiten
- Verbesserungen der Kooperationen aller mit der Thematik
- befassten Personen/Einrichtungen

III. 2.2 Maßnahmen im Überblick

- Opferanhörung
- Täteranhörung
- Wohnungsverweis
- Evtl. Unterbringung des Täters zur Verhinderung der Obdachlosigkeit
- Information Täter und Opfer über Beratungsmöglichkeiten
- Kontaktaufnahme zu anderen im Verfahren beteiligten Institutionen
- (Polizei, Jugendamt, Amtsgericht, Opferberatung, Täterberatung, Soziale Dienste.....)

III. 2.3 Kooperationen

Kreisarbeitsgemeinschaft

Die Ortspolizeibehörden sind in der KAG durch eine Mitarbeiterin des Ordnungsamts der Großen Kreisstadt Esslingen vertreten.

Runde Tische „Häusliche Gewalt“

Bei den Runden Tischen sind die jeweils regional zuständigen Mitarbeiter/-innen in Fällen häuslicher Gewalt der Ordnungsämter vertreten.

III. 3 Soziale Dienste / Kreisjugendamt

III. 3.1 Ziele und Angebote

Die Sozialen Dienste und das Kreisjugendamt unterstützen die durch häusliche Gewalt und im Rahmen des Wohnungsverweises betroffenen Familien, Kinder und Jugendlichen mit folgenden Zielen:

- weitere Gewalterfahrungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden
- die Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen zu verarbeiten
- wenn notwendig den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rahmen bieten
- die familiäre Situation zu entspannen
- konstruktive Lösungen bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts zu erarbeiten.

III. 3.2 Maßnahmen im Überblick

Aus den Angeboten der Sozialen Dienste und des Kreisjugendamts sind für den Bereich häusliche Gewalt besonders relevant:

- Kriseninterventionen und Krisenberatung
- Beratung von Kindern und Jugendlichen in Konflikt- und Notlagen
- Inobhutnahme, wenn Kinder und Jugendliche darum bitten, und im Gefährdungsfall
- Beratung in Fragen der Erziehung
- Beratung und Vermittlung bei Trennung und Scheidung
- Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote und erzieherischer Hilfen.

Diese Angebote sind für die Betroffenen freiwillig. Nach einer Meldung über häusliche Gewalt wird die Gefährdungslage der betroffenen Kinder im Team eingeschätzt und ein Kinderschutzbogen ausgefüllt, der weitere Handlungsmöglichkeiten abzuklären hilft. Hält das Team zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Sorgeberechtigten die Gefährdung des Kindes nicht selbst oder mit geeigneter Hilfe abwenden können.

Die Sozialen Dienste und das Kreisjugendamt werden im Rahmen der §§ 8a, 17, 18, 50 und 42 SGB VIII sowie dem § 49a FGG tätig. Ggf. bieten Sie weitergehende Hilfen gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII an.

III. 3.3 Kooperationen

Kreisarbeitsgemeinschaft

Das Amt für Soziale Dienste und das Kreisjugendamt sind Teilnehmer der KAG „Hilfen gegen häusliche Gewalt“. Die sozialen Dienste der großen Kreisstädte sind durch einen Mitarbeiter der Stadt Ostfildern vertreten.

Runde Tische „Häusliche Gewalt“

Bei den Runden Tischen sind die jeweils regional zuständigen Mitarbeiter/-innen in Fällen häuslicher Gewalt der sozialen Dienste vertreten.

Kooperation mit anderen beteiligten Stellen

- Rund um die Uhr besteht eine Möglichkeit zur Inobhutnahme durch das Amt für soziale Dienste/Kreisjugendamt. Tagsüber ist während der Dienstzeiten bei Krisen immer ein Ansprechpartner bei den Sozialen Diensten erreichbar. Nachts und am Wochenende gibt es eine Rufbereitschaft. Die Polizei kann nach Rücksprache mit der Rufbereitschaft Inobhutnahmen durchführen. Inobhutnahmemöglichkeiten gibt es sowohl in dafür besonders ausgewählten Familien als auch in der zentralen Inobhutnahmestelle einer Jugendhilfeeinrichtung.
- Die Sozialen Dienste kooperieren mit den anderen beteiligten Stellen im Einzelfall mit dem Ziel, konstruktive Lösungen für die betroffenen Kinder und Familien zu entwickeln. Dies beinhaltet, dass auch die Täter, so sie Eltern sind, in ihrer elterlichen Verantwortung nicht ausgegrenzt werden.
- Die Sozialen Dienste arbeiten regelmäßig und abgestimmt mit den Familiengerichten, Polizeidienststellen und Beratungsstellen im Landkreis zusammen.

III. 4 Staatsanwaltschaft

III. 4.1 Verfahrensablauf

Strafverfolgung ist gemeinsame Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Polizei. Sie sind dabei an das „Legalitätsprinzip“ gebunden, d. h. sie sind unter *strafrechtlichen* Gesichtspunkten zum Einschreiten verpflichtet, wenn für *verfolgbare* Straftaten „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 Abs. 2 StPO) vorliegen. Der so umschriebene so genannte Anfangsverdacht ist zwingende Voraussetzung

staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Er setzt **in jedem Einzelfall** eine Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht voraus.

Generell gilt, dass die Polizei, die bei Straftaten im sozialen Nahraum regelmäßig zunächst und zeitnah berührt ist, auch bei solchen Lebenssachverhalten nach dem Legalitätsprinzip stets zur Einleitung von Ermittlungen und zur Weitergabe der Akten an die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist. Dies gilt selbstverständlich auch, soweit sie im Rahmen eines Wohnungsverweisverfahrens von *Straftaten* Kenntnis erhält, selbst wenn es den Opfern mit ihrer Anzeigeerstattung oftmals nicht um die Bestrafung des Täters geht, sondern sie sich nur irgendeine Art der Hilfe oder Lösung der Gewaltsituation erhoffen.

Nach Aktenvorlage, die in dringenden Einzelfällen auch per Fax und nach telefonischer Vorabsprache erfolgen kann, wird bei der Staatsanwaltschaft geprüft, ob ein für eine Verurteilung ausreichender Tatverdacht durch die Ermittlungen erhärtet werden konnte; gegebenenfalls können von der Staatsanwaltschaft nochmals Nachermittlungen durch die Polizei oder die Gerichtshilfe bei Neustart veranlasst werden.

III. 4.2 Kooperationen

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Stuttgart ist die vernetzte Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt sinnvoll und zur Abwendung weiterer Übergriffe oft Erfolg versprechender als eine isolierte Bearbeitung im Rahmen des herkömmlichen strafrechtlichen Sanktionensystems. Aus diesem Grund ist es auch das Anliegen der Staatsanwaltschaft Stuttgart, bei Tätern häuslicher Gewalt mit den Mitteln der Strafprozessordnung verstärkt auf Beratung und Therapie hinzuwirken.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart ist daher ausdrücklich daran interessiert, dass auf lokaler oder regionaler Ebene Beratungsformen speziell für den unter dem Schlagwort „häusliche Gewalt“ erfassten Problembereich (z. B. Gewalt-Sensibilisierungs-Training, soziale Trainingskurse o. ä.) bestehen. Bereits im frühen Stadium soll kompetent abgeklärt werden, welche weiteren Maßnahmen im Sinne der Prävention für Täter und Sicherheit für Opfer indiziert erscheinen. Derartige Bemühungen werden ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Es ist beabsichtigt, diese Angebote bei entsprechenden Täterpersönlichkeiten im Rahmen des rechtlich Möglichen verstärkt zu nutzen und auf die Verfahrensbearbeitung mit Erteilung derartiger Auflagen besonderes Gewicht zu legen.

Am 01.01.2007 wurden die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe vom Justizministerium Baden-Württemberg auf einen freien Träger, der Neustart GmbH, übertragen. Mit der Durchführung der Aufgaben wird die Gerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft Stuttgart beauftragt und tätig.

III. 5 Amtsgericht – Familiengerichtliches Verfahren

III. 5.1 Antragstellung

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der ehelichen Wohnung (kurz Gewaltschutzgesetz = GewSchG) am 01.01.2002 bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt, sich längerfristig die Nutzung der Wohnung zu sichern. Beiden Verfahrensvarianten ist gemeinsam, dass sie nur auf **Antrag** eingeleitet werden können, also nicht von Amts wegen und die Antragsteller die volle Beweislast tragen. Da die Verfahren komplex sind, empfiehlt es sich, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Fälle, in denen sich das Opfer noch in der Wohnung befindet, der Täter jedoch durch polizeiliche Anordnung zeitlich befristet bereits sein Wohnrecht verloren hat.

III. 5.2 Verfahren nach dem GewSchG

Das GewSchG eröffnet für alle von Gewalt oder Bedrohungen betroffenen Personen eine umfassende zivilrechtliche Schutzmöglichkeit. Das Neue gegenüber der früheren Rechtslage ist, dass nicht nur verheiratete Personen, sondern alle Opfer nach dem GewSchG Anträge stellen können. Das Gericht kann gem. § 1 GewSchG auf Antrag zeitlich befristet die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere folgende Verbotsanordnungen gegen den Täter treffen:

- Wohnung des Betroffenen betreten
- Nähere Umgebung des Betroffenen betreten bzw. sich dort aufzuhalten
- Bestimmte Orte (Arbeitsplatz, Schule etc.) aufsuchen
- Kontaktaufnahme über Fernkommunikationsmittel (Telefonterror)
- Sonstige Zusammentreffen des Täters mit dem Opfer.

Nach § 2 GewSchG besteht zusätzlich die Möglichkeit, dem Opfer eine mit dem Täter gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Allerdings ist diese Wohnungszuweisung zumindest dann zeitlich auf längstens 6 Monate befristet, wenn dem Täter allein oder gemeinsam mit dem Opfer nach zivilrechtlichen Vorschriften, z. B. wegen Alleineigentum oder gemeinsamem Mietvertrag, das alleinige oder gemeinsame Nutzungsrecht an der Wohnung zusteht. Eine Verlängerung ist bei Al-leinnutzungsrecht des Täters nur möglich, wenn das Opfer keinen angemessenen Ersatzwohnraum findet.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist gem. § 2 Abs. 3 GewSchG ausgeschlossen, wenn keine weitere Gefährdungssituation zu befürchten ist, drei Monate nach der Tathandlung verstrichen sind, ohne dass die Wohnungsüberlassung schriftlich verlangt wurde oder sonstige schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen. Zuständig für Verfahren nach dem GewSchG sind in der Regel die Amts-/ Familiengerichte, in deren Bezirk die Wohnung liegt, die zugewiesen werden soll.

III. 5.3 Ehewohnungszuweisung

Neben den neuen Möglichkeiten nach dem GewSchG bleibt Parteien, die miteinander verheiratet waren oder sind, weiterhin die Möglichkeit offen, entweder nach der Hausratsverordnung oder im Rahmen des Scheidungsverfahrens die Zuweisung der Ehewohnung unbefristet zu beantragen. In beiden Verfahrensarten ist eine Eilentscheidung durch einstweilige Anordnung möglich, allerdings muss ein sog. Hauptsacheverfahren anhängig sein, entweder die endgültige Zuweisung der Ehewohnung oder die Ehesache, wobei im Rahmen der Ehesache Anwaltszwang herrscht.

III. 5.4 Gemeinsamkeiten für das Eilverfahren

Für das Eilverfahren nach dem GewSchG, aber auch die Ehewohnungszuweisung nach bisheriger Rechtslage, ist neben dem Antrag des Opfers erforderlich, dass dargelegt und glaubhaft gemacht wird, dass ein Gewaltakt vorgefallen ist (für Verfahren nach GewSchG) oder dass das weitere Zusammenleben in der Ehewohnung für das Opfer eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel liegt eine unbillige Härte dann vor, wenn es zu Tätlichkeiten gekommen ist oder das Wohl der Kinder, die in der gemeinsamen Wohnung leben, gefährdet wäre. Zur Glaubhaftmachung reicht zwar eine eidesstattliche Versicherung aus, jedoch ist es von Vorteil, wenn zusätzliche Beweismittel, insbesondere ärztliche Atteste oder Polizeiberichte vorgelegt werden können. Die Entscheidung über eine einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung, also sehr schnell ergehen. Das Hauptsacheverfahren, in dem eine endgültige Entscheidung ergehen soll, läuft gesondert ab.

III. 5.5 Zusammenfassung

Das GewSchG hat die Rechtslage insbesondere für nichteheliche Lebensgemeinschaften, aber auch für Zusatzmaßnahmen (§ 1 GewSchG) deutlich verbessert. Werden präzise formulierte Anträge noch während der Dauer eines Platzverweises unter Vorlage entsprechender Unterlagen der Polizei und der Ortspolizeibehörde eingereicht, kann eine schnelle Entscheidung des Familiengerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit zugesichert werden.

IV. Psychosoziale Interventionen

IV.1. Krisenbegleitung in der Akutsituation

Der Notfallnachsorgedienst des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Esslingen e. V. steht rund um die Uhr mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für Krisenbegleitungen zur Verfügung und kann von der Polizei in Akutsituationen bei häuslicher Gewalt hinzugezogen werden. Dieses Hilfsangebot ist kurzfristig einsetzbar und zeitlich auf die Akutkrise beschränkt. Die Mitarbeiter/-innen sind geschult im Umgang mit akuten Krisen und traumatischen Erlebnissen.

IV.1.1 Ziele

- Emotionale Zuwendung und menschliche Ansprache für die Opfer
- psychische Stabilisierung der Betroffenen in der Akutsituation

IV.1.2 Aufgaben

- Psychosoziale Erstbetreuung der Betroffenen
- Informationen über die polizeilichen Maßnahmen
- Linderung der Auswirkungen der erlebten Gewalt
- Information über und Vermittlung von weitergehender Hilfe
- Ggf. Organisation von Unterbringung (z. B. ins Frauenhaus), Verpflegung, Bekleidung, Transport etc.

IV. 2. Opferberatung

In Partnerschaften gibt es neben der Gewalt gegen Frau auch vereinzelt Gewalt gegen Männer. Sie unterscheidet sich deutlich in Qualität und Quantität. Frauen tragen ein weitaus größeres Verletzungsrisiko und fast ausschließlich sind Frauen Opfer schwerer körperlicher Gewalt und sexueller Gewalt. Werden Männer Opfer häuslicher Gewalt, tragen sie meist nicht so schwere körperlichen Verletzungen davon, ihre Hemmschwelle, sich mit einer Unterstützungsanfrage nach außen zu wenden, ist jedoch mindestens so groß, wenn nicht noch höher.

Für den Beratungsbedarf der wenigen Männer als Opfer wird ein entsprechender Ansprechpartner (z.B. psychologische Beratungsstellen) festgelegt werden.

Im Folgenden wird die Arbeit mit den Frauen als Opfer konzeptionell beschrieben, da sie den größten Teil in der Realität ausmachen.

IV. 2.1 Ziele

- Orientierung in der Lebensplanung nach einer Gewalteskalation
- Ausbau von Schutz und Sicherheit der Frau und ihrer Kinder
- Persönliche Ressourcen beleben
- Handlungsfähigkeit stärken
- Vermittlung weiterführender Hilfen.

IV. 2.2 Aufgabenübersicht

- Krisenintervention
- Information über Rechte und Möglichkeiten, dies sind im Einzelnen:
 - Information über die polizeilichen Maßnahmen
 - Information über zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor weiterer Gewalt
 - Information über Strafverfahren
 - Information über existenzsichernde und umgangsrechtliche Fragen
- Information über seelische und körperliche Auswirkungen von erlebter
- psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt
- Ressourcenarbeit durch Stärkung der Selbsthilfekräfte und des Selbstwertes
- Erstellen eines persönlichen Sicherheits- und Handlungsplanes bei starker
- Gefährdung, evtl. Weitervermittlung an andere Stellen
- Eventuell Begleitung zu Ärzt/-innen, Anwäl/-innen, Gerichten, u. a.
- Gruppenangebot für Frauen mit Gewalterfahrungen
- Kooperation und Vernetzung mit allen anderen beteiligten Stellen und Institutionen.

Die Beratung der Frauen erfolgt:

- zeitnah zum Gewaltgeschehen
- wohnortnah
- pro-aktiv
- durch weibliche Beraterinnen
- parteilich und ergebnisoffen
- kostenlos.

Die Beratungsgespräche können

- telefonisch,
- im persönlichen Gespräch, oder
- in Einzelfällen in Hausbesuchen stattfinden.

Die Beraterinnen brauchen:

- Kenntnisse über die Gewaltdynamik in Misshandlungsbeziehungen
- Kenntnisse über Traumatisierungsabläufe, Traumafolgestörungen und
- Stabilisierungstechniken
- Rechtliche Kenntnisse.

IV. 2.3 Ausführliche Aufgabenbeschreibung

Zielgruppe

Die Opferberatung wendet sich an Personen, die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind und zu deren Schutz polizeiliche Maßnahmen wie der Wohnungsverweis, die Ingewahrsamnahme, die Inhaftierung des Täters oder wiederholte polizeiliche Streitschlichtungen getroffen wurden.

Strukturelle Vorgehensweise in der Opferberatung im Landkreis Esslingen

In den vier Polizeirevieren im Landkreis übernehmen die Vereine Frauen helfen Frauen die Opferberatung in Fällen häuslicher Gewalt. Die Aufgabe ist an Mitarbeiterinnen gebunden, die umfassende Kompetenzen in den beraterischen und rechtlichen Grundlagen zu häuslicher Gewalt besitzen. Die Beraterin ist konkrete Ansprechpartnerin für Betroffene, für Polizeibeamte sowie für die Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter und der Sozialen Dienste innerhalb der jeweiligen Polizeireviere. Die unterschiedlichen Standorte verringern Fahrtwege zu Klientinnen sowie zu Kooperationspartnern.

Die Einzugsgebiete decken sich in den Polizeirevieren Filderstadt und Esslingen mit den dortigen Frauenberatungsstellen von Frauen helfen Frauen Filder und Frauen helfen Frauen Esslingen. Die Opferberatung für die Polizeireviere Kirchheim und Nürtingen kann von Frauen helfen Frauen Kirchheim übernommen werden. Die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall kann von Kolleginnen des Trägers oder von einer Kollegin aus dem angrenzenden Einzugsgebiet geleistet werden.

Mit der Anbindung der Opferberatung an die Fachberatungsstellen kann von den bestehenden Ressourcen an Fachwissen und Kooperationsstrukturen profitiert werden. Für die betroffenen Frauen ist damit auch der Kontakt zur Fachstelle geknüpft, die sie auch in einem längeren Prozess begleiten kann.

Beratungsansätze für die Erstberatung von Opfern häuslicher Gewalt

Viele betroffene Frauen befinden sich nach einer Gewalteskalation mit Polizeieinsatz, insbesondere nach einem Wohnungsverweis des Täters, in einer für sie extrem belastenden Ausnahmesituation. Während der kurzen Dauer eines Wohnungsverweises von ca. 14 Tagen stehen sie vor der Aufgabe, ihre Lebenssituation und die der Kinder zu überprüfen und gegebenenfalls Wege zur Veränderung einzuschlagen. Häufig werden sie von der Familie oder dem Partner unter Druck gesetzt, Entscheidungen mit negativen Konsequenzen für den Partner zurück zu nehmen. Durch die Krisensituation und aufgrund von Schwellenängsten gegenüber Beratung sind sie in der Regel nicht selbst in der Lage, ein Beratungsangebot aufzusuchen. Gewalterfahrungen wirken lähmend und die Betroffenen haben oft körperliche Einschränkungen durch Verletzungen, keine psychische Energie mehr, oder eine große Angst vor weiteren Eskalationen, wenn sie aktiv werden. Aus diesen Gründen wird der Beratungskontakt **proaktiv** hergestellt. Dabei wendet sich die zuständige Beraterin selbst telefonisch an das Opfer und bietet aktiv Unterstützung an. Dieser **proaktive Ansatz** erfordert eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe (Namen, Adresse und Telefonnummer) der betroffenen Opfer, die die Polizei an die Beratungsstelle weitergibt.

Eine **zeitnahe Beratung** ist unabdingbar: zum einen, um Krisenintervention leisten zu können, zum Anderen, damit die Betroffenen noch vor Ablauf des Wohnungsverweises über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes informiert werden und bei Bedarf rechtliche Schritte einleiten können, sodass ein nahtloser Schutz gewährleistet ist.

Die persönliche Lebenssituation, die den Hintergrund für die Beratung bildet, ist geprägt durch das Alter der Betroffenen, durch ihre familiäre, berufliche, gesundheitliche und soziale Situation, durch kulturelle Einflüsse, durch die Dauer der Partnerschaft, Häufigkeit sowie Intensität der Gewalt durch den Partner und durch vorangegangene individuelle Strategien, die Gewalt in der Beziehung zu beenden. Opfer häuslicher Gewalt bilden keine homogene Gruppe. Ihre Wünsche in Bezug auf Beratung fallen sehr unterschiedlich aus. Dies erfordert von den Beratenden eine ergebnisoffene Haltung und eine sorgfältige Abklärung der Anliegen. Durch das gemeinsame Herausarbeiten individueller Wege sowie das Aufzeigen der rechtlichen Möglichkeiten, häusliche Gewalt zu beenden, können betroffene Frauen und Männer ermutigt werden, Wege zur Veränderung einzuschlagen. Oberste Priorität in der Beratung stellt die Frage dar, wie Betroffene sich und eventuell ihre Kinder in Zukunft vor weiterer Gewalt schützen können. Die Erstellung eines „**persönlichen Sicherheitsplanes**“ beinhaltet neben dem Aufzeigen rechtlicher Hilfen, auf welche sie im Notfall zurückgreifen können, die Stärkung individueller Ressourcen, die helfen, zu ihrer eigenen Sicherheit beizutragen. Betroffene Frauen müssen außerdem über die Möglichkeit des Schutzes in einem Frauenhaus informiert werden, wenn sie eine weitere Bedrohung als sehr hoch einschätzen.

Die Betroffenen benötigen als Grundlage für ihre Entscheidungen **juristische Informationen** über die Möglichkeit der gerichtlichen Wohnungsverweisung und weitere Schutzanordnungen des Gewaltschutzgesetzes, sowie Informationen zur Strafverfolgung. Darüber hinaus können Informationen über ausländerrechtliche Fragen, über die finanzielle Situation nach einer Trennung, sowie zu Sorge-rechtsangelegenheiten und die Situation der Kinder außerordentlich wichtig sein, um Entscheidungen für das zukünftige Leben treffen zu können.

Im Zentrum der Beratung stehen das individuelle Erleben der Gewaltbeziehung, sowie die persönliche Stärkung. Ein **parteilicher Beratungsansatz** stellt die Sichtweise, Wünsche und Interessen der Betroffenen in den Mittelpunkt. Eine Beratung durch weibliche Beraterinnen ist bei dieser Thematik sehr wichtig.

IV. 2.4 Kooperationen

Neben der Aufgabe der Erstberatung für Opfer häuslicher Gewalt dienen die beteiligten Beratungsstellen auch als Drehscheibe zwischen Gewaltopfern und den unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen des Landkreises Esslingen, die sich dieser Problematik annehmen.

Kooperation mit der Polizei

Opfer häuslicher Gewalt werden durch den Polizeivollzugsdienst und über einen Flyer über das Unterstützungsangebot informiert. Datenschutzbestimmungen machen eine Einverständniserklärung zur Weitergabe der Kontaktdaten der Betroffenen an die Beratungsstellen erforderlich. Diese wird vom Polizeivollzugsdienst eingeholt und sofort an die zuständige Beratungsstelle weitergeleitet. Im Einzelfall nehmen die Beraterinnen mit den Polizeibeamten Kontakt auf, um Fragen über die polizeiliche Maßnahme und deren Konsequenzen für die Betroffenen zu klären. Bei Fortbildungen der Polizei im Kreis stellen Beraterinnen regelmäßig das Beratungsangebot für Opfer häuslicher Gewalt vor.

Kooperation mit den Ordnungsämtern

Sofern eine Betroffene zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes mit der Einwilligung zur Datenweitergabe überfordert ist, informiert das zuständige Ordnungsamt das Opfer über das Beratungsangebot und den Zweck der Einwilligungserklärung und holt diese gegebenenfalls nachträglich ein. Die Beraterinnen stehen mit den Mitarbeitern des Ordnungsamtes bei Fragen über Befristung oder Verlängerung des Platzverweises, sowie bei Notwendigkeit des Erlasses von Schutzanordnungen während des Wohnungsverweises in Kontakt.

Kooperation mit Hilfen für Kinder und Jugendliche

In den Beratungsgesprächen wird der Mutter aufgezeigt, dass es auch spezifische Hilfsangebote für ihre Kinder gibt. Hierbei wird insbesondere auf die Angebote der Psychologischen Beratungsstellen für Familie und Jugend und auf die ambulanten erzieherischen Hilfen der Sozialen Dienste und des Jugendamts verwiesen. Diese Institutionen können für die Mutter Beratung und Hilfen, wie auch für die Kinder therapeutische und/oder sozialpädagogische Unterstützung anbieten bzw. vermitteln. Die Opferberatung kann so entsprechende „Brücken“ zu weitergehender Beratung und Hilfe für Mutter und Kinder bauen. Auch wird eine Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten und dem Jugendamt notwendig, wenn es ums Sorge- und Besuchsrecht geht.

Kooperation mit der Justiz

Es besteht ein Kontakt zwischen den Beraterinnen und einzelnen Rechtsanwälten. Schnelle Wege werden dadurch möglich, sodass Betroffene kurzfristig rechtsanwaltliche Beratung erhalten können. Wartezeiten werden vermieden, sodass eine Antragstellung bei Gericht zügig erfolgen kann.

Kooperation mit der Männerberatung

Eine Kooperation mit der Männerinterventionsstelle kann dann erfolgen, wenn die Frau dies wünscht und als sinnvoll in ihrem Verarbeitungsprozess des Gewalterlebens bewertet.

IV. 3 Täterberatung

Einführung

Die Sozialberatung Stuttgart e.V. als Träger der Männerinterventionsstelle (MIS) Esslingen bietet ein strukturiertes Beratungs- und Gruppenangebot für Männer an, die in ihrem Familiensystem bei Konflikten mit häuslicher Gewalt reagieren und die Opfer (Frauen wie Kinder) verletzen oder dauerhaft schädigen. Diese Täter werden durch die Polizei vor Ort, von den Ordnungsämtern, den Justizorganen, anderen psycho-sozialen Beratungsstellen und von den Sozialen Diensten an die MIS verwiesen. Die MIS bietet Beratungsstunden bzw. die Vermittlung in weitergehende Hilfen und/oder die Teilnahme an einem Gruppentraining in Esslingen an.

IV. 3.1 Ziele

Hauptziele sind der Schutz des Opfers und das sofortige Beenden der häuslichen Gewalt.

Weitere Leitziele sind:

- Die Männer sollen befähigt werden, Verantwortung für ihr Leben und ihr Handeln, auch bezogen auf den sozialen Kontext, zu übernehmen.

- Unsere Beratung und Unterstützung verstehen wir ausdrücklich als Beitrag zum sozialen Frieden sowohl im gesellschaftlichen als auch im familiären Kontext.
- Eine zeitnahe Einstellungsveränderung - auch im Sinne einer Rückfallvermeidung - erfordert eine Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen.
- Praktizierter Opferschutz muss eine tatnahe Intervention bis zur Inanspruchnahme weiterer Maßnahmen beinhalten.

Konkret bedeutet dies, dass die Gewaltspirale in der Familie nachhaltig unterbrochen wird und die gewalttätigen Männer jetzt sensibilisiert das Risiko von Wiederholungstaten erkennen. Die Männer sollen die Verantwortung für ihre Taten mit dem Ziel der Verhaltensänderung übernehmen. Rechtfertigungsstrategien werden konsequent aufgedeckt. Dazu muss die Opferperspektive eingenommen werden, sonst kann sich keine Empathie für das Opfer und/oder die beteiligten Kinder entwickeln. Die Täter reflektieren ihre eigenen Grenzen; die von anderen sollen sie erkennen und akzeptieren. Die Männer lernen in der Auseinandersetzung mit der eigenen Männerrolle sich selbst zu hinterfragen bzw. zu verändern. Dabei entwickeln sie für künftige Konfliktsituationen alternatives sozial kompetentes Verhalten, um gewaltfrei handeln zu können.

IV. 3.2 Ausführliche Aufgabenbeschreibung

Zielgruppe:

Die Täterberatung wendet sich an Personen, die einen Weg aus der Gewalttätigkeit gegenüber ihrer Familie oder in der Partnerschaft suchen, die der Wohnung verwiesen wurden oder denen entsprechende Auflagen und Weisungen von der Staatsanwaltschaft, vom Gericht oder einer anderen Institution erhalten haben.

Ausschlusskriterien:

- Sprachschwierigkeiten bei fehlenden Deutschkenntnissen
- nicht behandelte chronische Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie andere psychische Erkrankungen.

Strukturelle Vorgehensweise in der Täterberatung im Kreis Esslingen

Für die Arbeit von Polizei, Ordnungsamt und Justizbehörden ist eine fest verortete, verbindlich arbeitende und klar strukturierte Interventionsstelle unabdingbar, die in Absprache mit den vorgenannten Institutionen Weisungsmaßnahmen bzw. auferlegte Beratungsgespräche durchführt und die sich mit allen am Interventionsprozess beteiligten Institutionen rückkoppelt.

In Fällen häuslicher Gewalt, in denen eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe (Name, Adresse und Telefonnummer) der Täter durch die Polizei oder die zuständige Ortspolizeibehörde weitergegeben wurde, erfolgt der Beratungskontakt zeitnah und **proaktiv**.

Beratungsansätze für die Beratung von Tätern

Unter häuslicher Gewalt wird in diesem Zusammenhang die Gewalt von Männern gegen ihre (Ex-) Partnerinnen und/oder ihre Kinder bzw. andere Angehörige in Partnerschaften, Familien, Wohngemeinschaften und Hausgemeinschaften verstanden, wohl wissend, dass damit nur ein Ausschnitt aus dem gesamten Bereich von Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet wird. Als Gewalt wird jede zielgerichtete Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität einer anderen Person verstanden. Sie kann ernst-hafte und lang anhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie und körperliche Gesundheit der geschädigten Person haben. Diese Effekte werden nicht nur durch physische Gewalt ausgelöst, sondern auch durch psychische, sexuelle, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung.

Männergewalt ist häufig Teil einer generativen Gewaltkette, d. h. ein von den Eltern bzw. vom Vater gelerntes Konfliktlösungsmuster, das in eigenen Beziehungen und Partnerschaften weitergegeben wird. Nach unserem Menschenbild gehen wir davon aus, dass Sozialverhalten erlernt wird und deshalb auch umgelernt werden kann.

Dissoziales Verhalten wie Gewalttätigkeit im sozialen Nahraum kann überwunden werden, indem gewaltfreies Verhalten erlernt und integriert wird. Männergewalt ist immer Teil eines gesellschaftlichen und kulturellen Geschlechtersystems. Männergewalt ist kein schichtspezifisches Problem.

Prinzipien der Täterarbeit

Grundlage der Arbeit ist ein positives Menschenbild: das gewalttätige Verhalten wird abgelehnt, jedoch nicht die Person. Dies drückt sich in einer wertschätzenden Grundhaltung gegenüber der Klientel aus.

Beratungs- und Gruppenangebot

Das Angebot umfasst einen Beratungszyklus von 6 Gesprächseinheiten (kurzfristiges Erstgespräch mit Notfallplan und fünf Folgeeinheiten) mit dem Ziel die häusliche Gewalt sofort zu stoppen und die Männer in eine den Problemstellungen entsprechende Beratungs- oder Therapie- Setting zu vermitteln. Dazu zählt auch unser 14-wöchiges intensives Gewalt-Sensibilisierungs-Training (durchgeführt von zwei Fachkräften). Pro Jahr wird eine Trainingsgruppe angeboten.

IV. 3.3 Kooperationen

Täterarbeit darf nicht isoliert, sondern muss im Rahmen bestehender Interventionsstrukturen gegen häusliche Gewalt stattfinden. Die Darstellung der Kooperationspartner bezieht sich im Folgenden auf den üblichen Ablauf einer Interventionskette.

Kooperation mit der Polizei

Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen häuslicher Gewalt interveniert. Über das Polizeipräsidium Reutlingen ist sichergestellt, dass alle Polizeidienststellen und Polizeibedienstete im Kreis Esslingen über die Männerinterventionsstelle Esslingen informiert sind und schon bei ihren Einsätzen Täter auf dieses Beratungsangebot durch Übergabe unseres Flyers aufmerksam machen. Auch im Zuge einer polizeilichen Vernehmung der Täter kann bzw. soll auf das Täterprogramm hingewiesen werden.

Kooperation mit den Ordnungsämtern des Kreises Esslingen

Die Ortspolizeibehörde hat in der Interventionskette eine wichtige Rolle. Durch die Anordnung eines Wohnungsverweises und durch den Hinweis auf das Täterprogramm stehen die Ordnungsämter an einem entscheidenden Schnittpunkt. Alle Ordnungsämter im Kreis Esslingen sind mit Flyern der MIS Esslingen ausgestattet und verweisen auf das Angebot.

Kooperation mit der Justiz

Häusliche Gewalt ist kein Antrags-, sondern ein Officialdelikt. Die Staatsanwälte bzw. die Richter/-innen der Familien- und Amtsgerichte im Kreis Esslingen sprechen im Rahmen ihrer Tätigkeit Auflagen oder Weisungen zur Teilnahme an unserem Beratungsangebot bzw. Gruppentraining aus. Das Täterprogramm hat sich als qualitative Alternative etabliert und wird von der Justiz als sinnvolle Ergänzung zu existierenden Sanktionsmöglichkeiten gesehen und genutzt. Die Justizorgane sind bei den zugewiesenen Männern immer über Beginn, Abbruch, Ausschluss und/oder Abschluss einer Beratung bzw. eines Trainings informiert.

Kooperation mit den regionalen Opferberatungsstellen

In Hinblick auf Sicherheitsaspekte ist die Weitergabe von Informationen (Beginn, Abbruch, Ausschluss und Abschluss der Maßnahme und ggf. aktuelle Gefährdungssituationen) an die zuständige Opferhilfeeinrichtung notwendig. Die Opferhilfeeinrichtungen sollen das Opfer über Angebote der MIS Esslingen informieren. Im Sinne des Opferschutzes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Opferhilfeeinrichtungen und der MIS gewährleistet.

Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Soziale Dienste, Jugendamt, freie Träger der Erziehungshilfe)

Kinder sind von Gewalt im häuslichen Bereich grundsätzlich mit betroffen. Die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Jugendhilfe werden über die Arbeit und Inhalte des Täterprogramms informiert. Die Sozialen Dienste und das Jugendamt können in Fällen häuslicher Gewalt als staatliches Organ auf den Täter einwirken, sich an eine Täterberatungseinrichtung zu wenden. Auch kann die Teilnahme des Mannes am Täterprogramm ein Bestandteil von Hilfeplanvereinbarungen sein. Im Sinne des Kinderschutzes ist es notwendig, mit der Kinder- und Jugendhilfe eng vernetzt zu arbeiten.

Kooperation mit Fachberatungsstellen

Die Vielfalt der Beratungsfälle bezüglich der Heterogenität der Männer (unterschiedliche soziale Schichtung, Migranten, kultureller Hintergrund, Altersgruppen, etc.) und der betroffenen Familiensysteme (Frauen, Kinder, Verwandte, etc.) fordern ein flexibles und mit unterschiedlichen Hilfesystemen abgestimmtes Handeln. Im weiteren Beratungsverlauf werden Anschlusshilfen bei den bestehenden psycho-sozialen Einrichtungen im Kreis Esslingen angeboten.

IV. 4 Kinder als Opfer

IV. 4.1 Bestandsaufnahme von Angeboten im Landkreis Esslingen

Derzeit gibt es keine expliziten Angebote für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. An den Psychologischen Beratungsstellen und Fachberatungsstellen werden Kinder nach Gewalterfahrung im Rahmen der bestehenden Beratungsangebote begleitet. Dies geschieht in Form der Einzelberatung/

Begleitung oder in Gruppen. An allen Beratungsstellen stehen Mitarbeiter/-innen mit Fachkenntnissen in der traumatherapeutischen Arbeit bereit.

IV. 4.2 Die Situation betroffener Kinder

Häusliche Gewalt oder genauer – Partnerschaftsgewalt – führt zu einer Destabilisierung des gesamten Familiensystems. Die gesamte Familie befindet sich in einer Krise. Weder der misshandelnde Vater – zu einem hohen Prozentsatz ist er der Gewalt ausübende Elternteil – noch die misshandelnde Mutter sind in der Lage, die Situation der Kinder angemessen im Blick zu behalten.

In der Mehrzahl von Partnerschaftsgewalt (ca. 70%) sind Kinder und Jugendliche mit betroffen. Sie sind dem Geschehen schutzlos und ohnmächtig ausgeliefert. Über ihr Miterleben hinaus werden sie auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher und/oder seelischer Misshandlungen. In ihrer Not können sie sich weder an die Mutter noch an den Vater wenden. Diese sind selbst auf Unterstützung und aktive Hilfe von außen angewiesen. Die Situation der Kinder ist durch ein hohes Maß an Verwirrung, Verunsicherung und Angst gekennzeichnet. Die Unüberschaubarkeit der Situation versetzt in ein gefühlsmäßiges Chaos und einen Zustand innerer Unruhe. Beobachtete und erlebte Gewalt hat Auswirkung auf die emotionale, körperliche, kognitive und soziale Entwicklung der Kinder. Andauernde Gewaltausübung kann zu schweren traumatischen Schädigungen führen.

IV. 4.3 Notwendige Hilfen

Hilfe von außen in Form der Krisenintervention und längerfristigen Begleitung erscheinen dringend notwendig. Entscheidend ist der zeitnahe Kontakt mit Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern mit

- dem Angebot der Krisenberatung,
- der Abklärung und Einschätzung eines erweiterten Hilfebedarfs und
- der Vermittlung und Einleitung weitergehenden Hilfen im Bedarfsfall.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Hilfen unterschiedliche Inhalte abdecken sollten:

- Information der Eltern über die Reaktions- und Erlebniswelten der Kinder und mögliche Auffälligkeiten/Symptome nach der Gewalterfahrung
- Rat und Hilfe bei auftretenden Erziehungsschwierigkeiten und schwer zu bewältigenden Alltagsanforderungen
- Raum und Zeit für die Kinder, ihre Erlebnisse verbal und nonverbal auszudrücken.

IV. 4.4 Ziele

Die Beratungsangebote sollten folgende Ziele verfolgen:

- Schutz und Sicherheit der Kinder/Jugendliche vor weiterer Gewalt
- Verhinderung wiederholter schwerer Traumatisierungen
- Stabilisierung und Orientierungen der Krisensituation
- Entlastung von belastenden Gefühlen und Verantwortung
- Vermeidung der Entwicklung posttraumatischer Belastungsstörungen mit ihren Langzeitfolgen
- Unterstützung bei der Beziehungsklärung und Kontaktpflege zu den Eltern.

IV. 4.5 Arbeitsansätze und Arbeitsformen

Zeitnahe Krisengespräche für die Kinder

Orte des Zuhörens und des kreativ schöpferischen Umganges mit dem Erlebten erscheinen als vorrangliche Hilfe für Kinder und Jugendliche. Dabei ist die Beschäftigung mit dem Erlebten für die Kinder und Jugendlichen ambivalent besetzt. Sie hilft und beunruhigt zugleich. In der Praxis bedarf es des vorsichtigen und des behutsamen Abwägens beruhigend-stabilisierender und aufdeckender Beratungselemente.

Stärkung der Kinder durch Wahrnehmung ihrer subjektiven Befindlichkeit und Interessen

Das subjektive Erleben des Kindes steht im Mittelpunkt der Krisengespräche. Sie sollen von belastenden Gefühlen und übermäßigem Verantwortungsgefühl für die Familie entlasten. Sie geben Hilfe bei der Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu den Eltern.

Psychosoziale Diagnostik und Abklärung des Hilfebedarfs

Die Krisengespräche und gegebenenfalls eine psychosoziale Diagnostik sollen zeigen, ob eine Gewalterfahrung der intensiven Nachbetreuung und der weitergehenden Hilfebedarf.

Vermittlung und Einleitung weitergehender Hilfen

Über die Feststellung der Notwendigkeit weitergehender Hilfen hinaus soll diese auch vermittelt und eingeleitet werden. Dazu gehört, angemessene Hilfsangebote in Form von Einzel- oder Gruppenbegleitung zu finden oder gegebenenfalls neu zu entwickeln.

IV. 4.6 Kooperation

Durch eine bessere Vernetzung der bestehenden Angebote und eine Qualifizierung der Opfer- und Täterberatung kann die Hilfsmöglichkeit auch für die betroffenen Kinder entscheidend verbessert werden.

Das bestehende Angebot an den Psychologischen Beratungsstellen für Familie und Jugend hat sich im Erprobungszeitraum als ausreichend für Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, herausgestellt. Die Kinder finden nach häuslicher Gewalt auch Unterstützung durch Einzeltherapie oder bestehende Kindergruppen. Ein Gruppenangebot für Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, soll etabliert werden.

IV. 5 Frauenhäuser

IV. 5.1 Ziele

Die drei Frauenhäuser im Landkreis bieten Schutz und Sicherheit für Frauen mit und ohne Kinder an, die akut von (häuslicher) Gewalt bedroht sind und keine andere Möglichkeit sehen, der Gewalt zu entkommen, als die häusliche Umgebung zu verlassen. Die Frauen werden ganzheitlich unterstützt, eine neue Lebensperspektive zu entwickeln.

IV. 5.2 Aufgaben im Überblick

- Von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern durch die Anonymität des Frauenhauses Schutz und Sicherheit gewähren
- Beratung und Begleitung bei der Aufarbeitung der Gewaltsituation
- Stabilisierung der Frauen und Kinder
- Lebenspraktische Hilfestellung
- Vermittlung weiterführender Hilfen
- Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Beteiligten im Hilfesystem insbesondere Polizei, Jugendamt, Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Opferberatung, Arbeitsagentur, u. a. Nachsorgeangebote.

IV. 5.3 Aufgabenbeschreibung

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz verbesserter Hilfsangebote und rechtlicher Interventionsmöglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt der Schutz und die Anonymität des Frauenhauses doch immer wieder der einzige Weg ist, der Gewalt zu entkommen. Die Gründe sind verschieden, z. B. dass die Angst vor dem Partner zu groß ist, um in der Wohnung zu verbleiben, oder die Zeit bis zu einer Wohnungszuweisung überbrückt werden muss. In manchen Fällen wohnt auch die Familie des Täters in unmittelbarer Umgebung und deckt oder rechtfertigt die Gewalttaten.

Die Aufnahme ins Frauenhaus

Im Landkreis Esslingen gibt es drei Frauenhäuser, diese befinden sich in Esslingen, Kirchheim und auf den Fildern. Der Wohnort der Frau ist nicht relevant für die Wahl des Frauenhauses, im Gegenteil erfordert die Bedrohungssituation der Frau eher eine Unterbringung in einem Frauenhaus, das genügend Sicherheitsabstand bietet. Die erste Kontaktaufnahme mit dem Frauenhaus erfolgt telefonisch. Hier geht es um Abklärung, ob Platz frei ist und um eine Einschätzung der aktuellen Situation. Fragen nach der Bedrohung, der Entfernung des Frauenhauses zum Aufenthaltsort des Mannes, der Anzahl der Kinder und dem Mitteilen der wichtigsten Regeln im Frauenhaus sind dabei Thema. Wenn dies abgeklärt ist und Platz ist, kann die Frau kurzfristig aufgenommen werden.

Das Leben im Frauenhaus

Der Aufenthaltsort und somit die Adresse des Hauses soll geheim bleiben, auch gegenüber Freunden und Verwandten. Treffen müssen außerhalb und räumlich vom Haus entfernt stattfinden. Die Frauen leben im Haus in Selbstversorgung und eigenverantwortlich für sich und ihre Kinder. Die Kinder werden in umliegenden Kindergärten und Schulen untergebracht.

Die sozialpädagogische Arbeit

Schwerpunkte der Beratungsarbeit im Frauenhaus sind:

- Einzelberatung der Frauen
- Gruppenarbeit
- Arbeit mit den Kindern.

Die ersten Wochen sind von zeitintensiven Gesprächen geprägt. Ziel der Gespräche ist zunächst die Stabilisierung der Frau, die Abklärung des Gesundheitszustandes und ihrer finanziellen Situation sowie die Entwicklung einer Lebensperspektive. Inhalte der Arbeit mit den Frauen sind u. a. die Stärkung

des Selbstwertgefühles, die Aufarbeitung der Gewalterfahrung, lebenspraktische Hilfen sowie der Aufbau eines Hilfenetzes.

Regelmäßig findet eine Hausversammlung statt. Hier werden Themen des täglichen Zusammenlebens, der Umgang miteinander und die Bewältigung von Konflikten besprochen. Ergänzend gibt es immer wieder themen- und aktionsbezogene Angebote, wie z. B. Kunsttherapie.

Für die Mädchen und Jungen im Frauenhaus braucht es eine eigene Bezugsperson, deren Aufgaben vielfältig sind: an erster Stelle steht die Aufarbeitung des Erlebten und die Stärkung des Selbstvertrauens der Kinder. Dies geschieht je nach Alter der Kinder im Spiel, in Einzelangeboten, aber auch in Gruppenangeboten. Die Sozialpädagogin ist auch in vielen erziehungspraktischen Dingen die Ansprechpartnerin für die Mütter.

IV. 5.4 Kooperation

Kooperationen und eine gute Vernetzung mit der Polizei, den Sozialen Diensten und dem Jugendamt, den Jobcentern, Ausländerämtern, Stadtverwaltungen sowie anderen Fachberatungsstellen und Institutionen sind sehr wichtig und gewährleistet.

V. Idealtypische kooperative Vorgehensweise

1.

Die Polizei wird wegen häuslicher Gewalt gerufen und spricht einen Wohnungsverweis aus. Sie informiert aus polizeilicher Sicht Opfer und Täter über das Vorgehen und verteilt die entsprechenden Merkblätter, u. a. die Listen mit den psychosozialen Beratungsstellen und Hilfsdiensten in der Region. Je nach Sachlage und Notwendigkeit kann die Polizei den **Notfallnachsorgedienst des Deutschen Roten Kreuzes e. V.** verständigen, der rund um die Uhr erreichbar ist und in der Akutsituation den Betroffenen kurzfristig menschlichen und sachkundigen Beistand leisten kann, bis ggf. Opfer- und Täterberatung greifen (**akutes Krisenmanagement**).

Opfer und Täter werden explizit auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Opfer- bzw. Täterberatung hingewiesen und um Einwilligung gebeten, notwendige Kontaktdaten an die Opferberatung bzw. Täterberatung weitergeben zu dürfen, damit diese sich mit den Betroffenen in Verbindung setzen können. Weiterhin werden Opfer und Täter darüber informiert, dass die Sozialen Dienste der Stadt und des Landkreises vom Geschehen informiert werden.

2.

Opfer- und Täterberatung werden proaktiv tätig und setzen sich mit den Betroffenen in Verbindung, um sie entsprechend der vorliegenden Konzeption bei den nächsten notwendigen und sinnvollen Schritten zu beraten und zu begleiten. Neben der psychosozialen Unterstützung im weiteren formalen Verfahren des Wohnungsverweises (**kurz- bis mittelfristige Zielgruppenberatung**) werden mit Einverständnis der Betroffenen ggf. „Brücken“ gebaut zu weitergehender Beratung und Hilfe, was eine enge Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und Sozialen Diensten voraussetzt.

3.

Wenn die **Sozialen Dienste** der Großen Kreisstädte und des Landkreises nach entsprechender Mitteilung durch die Polizei feststellen, dass die Familie dort bereits bekannt ist oder der Kontakt durch Opfer- bzw. Täterberatung bei Bedarf mit Einwilligung der Betroffenen hergestellt wurde, stimmen sich die Fachkräfte untereinander ab, wie den Betroffenen im Sinne einer mittel- und langfristigen Perspektive geholfen werden kann.

Unabhängig davon werden die Sozialen Dienste des Landkreises in eigener Zuständigkeit tätig, sofern dies aufgrund des von der Polizei mitgeteilten Sachverhalts im Sinne des Kindeswohls geboten erscheint.

VI. Abschließende Stellungnahme und Ausblick

Häusliche Gewalt ist weit verbreitet. Gemäß der repräsentativen Untersuchung der Bundesregierung zu Gewalt gegen Frauen erleidet jede vierte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt in einer Partnerschaft; jede zehnte erlebt eine Misshandlungsbeziehung, die durch häufige Gewalt mit schweren Verletzungsfolgen gekennzeichnet ist. Vergleichbare Daten zu Gewalt gegen Männer in Partnerschaften stehen noch aus. Im Landkreis Esslingen gab es im Jahr 2007 359 polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt und 3 Tötungsdelikte an Frauen in Partnerschaften bzw. Familien, im Jahr

2014 waren es 405 polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt. Ein Ausmaß, das staatliches Handeln unerlässlich macht.

Eine Verhinderung von Gewalthandlungen in Partnerschaften benötigt eine aufeinander abgestimmte Intervention von Polizei, sozialen Einrichtungen und Justiz. **Die hier vorgestellte Konzeption regionaler Kooperationen wurde sukzessive im Landkreis Esslingen umgesetzt und finanziell gesichert.**

Zukünftig werden Anstrengungen unternommen werden müssen, weitere Kooperationspartner in die Interventionskette einzubinden. Gemäß der Tatsache, dass gewaltbetroffene Frauen weit häufiger Hilfe in den Ambulanzen der Krankenhäuser und bei Hausärzten suchen als bei Polizei, Justiz oder Beratung, ist dieser Sektor dringend einzubinden.

Diese Konzeption versteht sich als ein Richtungweisender Schritt gegen häusliche Gewalt im Landkreis Esslingen. Sie will Transparenz über die Handlungsabläufe der einzelnen Institutionen schaffen, die Notwendigkeit von verzahnten Kooperationen aufzeigen und auf noch bestehende Lücken hinweisen. Die Kreisarbeitsgemeinschaft „Hilfen gegen häusliche Gewalt“ sieht es als ihre Aufgabe, diese Konzeption bekannt zu machen, Anregungen entgegen zu nehmen, und für ihre Fortschreibung zu sorgen.

VII. Maßnahmenvorschläge

Die Maßnahmenvorschläge der Konzeption „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ Stand Oktober 2008 sind vollständig umgesetzt.

Aus den in der Konzeptionsgruppe diskutierten fachlichen und strukturellen Qualitätsverbesserungen der Prävention gegen und der Hilfen bei häuslicher Gewalt leitet das Sozialdezernat folgende Maßnahmenvorschläge ab:

1. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Präventionskonzept, Verabschiedet in der KAG „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ am 10.10.2014 soll umgesetzt werden und regelmäßig durch die KAG aktualisiert werden.

2. Interventionskette

Der hohe Standard der kooperativen und proaktiven Vorgehensweise in Fällen häuslicher Gewalt wird durch die Kreisarbeitsgemeinschaft und die regionalen Runden Tische gesichert und weiter optimiert.

Folgende Fachkräfte haben an diesem Entwurf mitgearbeitet:

Frau Latendorf, Frau Schneider, Frau Diehl, Herr Mejlík, Herr Deitermann, Herr Wessel, Herr Feth, Frau Spurk